



Freie und Hansestadt Hamburg

VERTRAG

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch

Senatskanzlei, OSZE/G20-Stab

Hermannstr. 15, 20095 Hamburg

als Auftraggeber

und

Norddeutsche Stiftung für Umwelt und Entwicklung (NUE) Mühle Westeraccum

26553 Dornum

als Auftragnehmer

Präambel

Deutschland übernimmt vom 1. Dezember 2016 bis zum 30. November 2017 die Präsidentschaft der Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20). Zur Präsidentschaft gehört auch die Ausrichtung eines Treffens der Staats- und Regierungschefs (G20-Gipfel). Dieser Gipfel wird am 7. und 8. Juli 2017 in Hamburg auf dem Messegelände stattfinden. Im Vorfeld des Gipfels finden zahlreiche Fachministertreffen statt, die einzelne Themen der G20 vertieft beraten. Daneben sieht die Bundesregierung mehrere Gesprächsformate mit der Zivilgesellschaft vor, bei denen die deutschen Organisationen gemeinsam mit internationalen Partnern Empfehlungen für die Präsidentschaft erarbeiten.

Der Hamburger Senat möchte die mit der Ausrichtung des G20-Gipfels in Hamburg verbundene Chance nutzen, die Themen der G20 auch in Hamburg breit zu diskutieren. Er möchte daher entwicklungs- und umweltpolitische Gruppen und Vereine in Hamburg dabei unterstützen, sich in den öffentlichen Diskurs zur G20 und ihren Themen einzubringen. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, die mit dem G20-Gipfel verbundene erhöhte Aufmerksamkeit zu nutzen, um ihre inhaltlichen Positionen zu diesen Themen zu artikulieren und die Öffentlichkeit zu erreichen.

§ 1

Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegen, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, die §§ 54 bis 62 HmbVwVfG zugrunde.

§ 2

Leistungen des Auftragnehmers

(1) Gegenstand des Vertrages ist:

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Vergabe von Fördermitteln in Höhe von 200.000,- € für die Unterstützung von Initiativen und gemeinnützigen Organisationen bei Vorhaben im Sinne der Präambel zum G20-Gipfel. Dabei handelt es sich in der Regel um Hamburger Initiativen und Organisationen.

(2) Die Vergabe der Fördermittel obliegt dem Vergaberat Hamburg und erfolgt auf Grundlage des Vertrages und der Förderrichtlinie (Anlage 2) in Verbindung mit der Stiftungssatzung (Anlage 3) des Auftragnehmers. Er hat die ihm obliegenden Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen und ist für die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen verantwortlich. In der Vergabe ist zu berücksichtigen, dass keine dauerhaften Personalkosten übernommen werden. Bei Aufwendungen für Personalkosten ist das Besserstellungsverbot gemäß VV zur § 46 LHO zu beachten.

An den Sitzungen des Vergaberates kann ein Mitglied des OSZE/G20-Stabes beratend teilnehmen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber rechtzeitig über den Zeitpunkt und Ort der Sitzung.

(3) Der Auftraggeber hat bei der Vergabe der Fördermittel im Rahmen des Vertragsgegenstandes folgende Leistungen zu erbringen, siehe Anlage 1:

- Bearbeitung der Förderanträge,
- Entscheidung über die Förderanträge,
- Gremienbetreuung,
- Fördermitteilungen / Auszahlungen / Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung,
- Bewirtschaftung der Fördermittel.

(4) Der Auftragnehmer gewährleistet die Erreichbarkeit zu den geschäftsüblichen Bürozeiten. Der Auftragnehmer hat die Bearbeitung durch nachweislich qualifizierte und mit den einzelnen Vorgängen vertrauten Mitarbeitende sicherzustellen.

§ 3

Anforderung der Mittel

Der Auftragnehmer fordert beim Auftraggeber die zu bewirtschaftenden Mittel an. Soweit möglich, sollten die Mittel gebündelt angefordert werden. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

§ 4

Termine

(1) Der Vertrag beginnt am 10.10.2016 und endet am 31.03.2018. Die einzelnen geförderten Projekte sollten dabei eine Laufzeit bis max. zum 30.11.2017 haben.

(2) Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, hat der Auftragnehmer dies unter Nennung der Gründe dem Auftraggeber in Textform (§ 126b BGB) unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Zusammenarbeit / Zusatzvertrag

(1) Die Rechte und Pflichten des Auftraggebers nimmt die Leiterin des OSZE/G20-Stabes, [REDACTED], oder die zuständige Referentin im OSZE-G20-Stab, [REDACTED], wahr.

(2) Der Auftragnehmer hat die Leistungen durch das Personal der Geschäftsstelle zu erbringen. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Auftraggebers.

(3) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen fachlich objektiv, neutral und unabhängig vom Auftraggeber zu erbringen. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer jederzeit Auskunft über den Stand und die Entwicklung der einzelnen Anträge verlangen. Nach Abschluss einzelner Bearbeitungsschritte sind die Ergebnisse dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen und zu erläutern. Über etwaige zusätzlich erforderlich werdende und/oder veränderte Leistungen ist vor Ausführung ein schriftlicher Zusatzvertrag zu diesem Vertrag zu schließen.

(4) Nach Vertragsende gemäß § 4 Absatz 1 hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber binnen drei Monaten bis zum 30.06.2018, einen Abschlussbericht vorzulegen. Dieser besteht aus einer Übersicht der Förderempfänger und der entsprechend geförderten Summe, der Höhe der Verwaltungskostenpauschale und einem Sachbericht.

(5) Falls beim Auftragnehmer eine persönliche Nutznießung, Interessenkollision oder Befangenheit aus jedwedem Grund vorliegt, ist dies gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich offen zu legen.

(6) Der Auftraggeber benennt als Sachbearbeiterin: [REDACTED]

(7) Der Auftragnehmer benennt als Sachbearbeiter: [REDACTED]

§ 6

Vergütung

(1) Für die Erbringung der unter § 2 genannten Leistungen erhält der Auftragnehmer eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10% der zur Verfügung gestellten Mittel. Die Verwaltungskostenpauschale wird neben den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Fördermitteln nach § 3 abgefordert und bezahlt.

(2) Auslagen und Nebenkosten, z.B. Versicherungsprämien, Fahrt- und Reisekosten, Bürokosten, Post- und Fernsprechentgelte, sind in der Pauschale enthalten.

§ 7

Mängelansprüche und Haftung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich dem Auftraggeber gegenüber zu einer vollständigen und qualitativ hochwertigen Leistungserbringung mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt unter Beachtung der fachlich anerkannten Grundsätze.

(2) Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Verjährung

Die Verjährung von Ansprüchen sowohl des Auftraggebers als auch des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9

Kündigung

- (1) Beiden Vertragspartnern steht ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen für den Fall zu, dass einer der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht in angemessener Frist nachkommt.
- (2) Die Vergütung richtet sich in diesem Fall nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 10

Herausgabeanspruch und vertrauliche Behandlung

- (1) Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten, beschafften und die ihm überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber im Original einschließlich etwaiger Vervielfältigungen auf Verlangen, spätestens jedoch mit der Schlussrechnung auszuhändigen und die elektronisch gespeicherten Daten zu übermitteln. Der Auftragnehmer hat diese Unterlagen auch bei einer Kündigung des Vertrages oder bei Rechtsstreitigkeit auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich herauszugeben.
- (2) Die vom Auftragnehmer angefertigten und beschafften Unterlagen werden Eigentum des Auftraggebers. Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen seiner Tätigkeit Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu bewahren. Dies gilt insbesondere für alle internen Angelegenheiten des Auftraggebers sowie für alle personenbezogenen Daten von Antragstellern, sofern diese nicht ihr Einverständnis zur Weitergabe der Angaben über das von ihnen beantragte Projekt schriftlich erklärt haben. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.
- (4) Der Auftragnehmer ist nicht befugt, Einzelinformationen, Adressen oder Adressdateien außerhalb dieses Vertrages zu nutzen oder nutzen zu lassen.
- (5) Der Auftraggeber und sämtliche von diesem beauftragten und autorisierten Stellen, insbesondere der Landesrechnungshof, sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vom Auftragnehmer anzufordern und in den Räumen der Geschäftsstelle selbst durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die vollständigen Förderakten bzw. die gespeicherten Daten sind in den vorgenannten Institutionen für Prüfzwecke bereit zu halten bzw. aufzubewahren.

§ 11

Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Parteien verpflichten sich, im Zuge einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen.
- (2) Sollten ergänzende Bestimmungen bei der Durchführung des Vertrages notwendig werden, werden die Vertragspartner etwa erforderliche zusätzliche Vereinbarungen treffen.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten als nicht vereinbart.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

Hamburg, den 11.10.2016

Der Auftraggeber:

Freie und Hansestadt
Hamburg

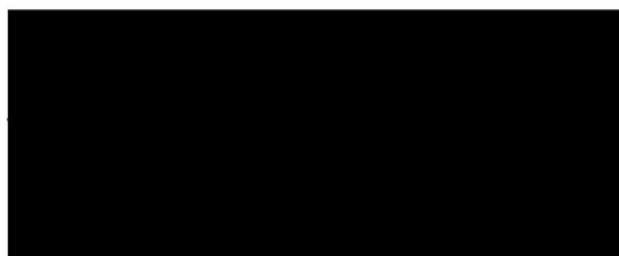
vertreten durch:



Der Auftragnehmer:

Norddeutsche Stiftung für
Umwelt und Entwicklung

vertreten durch:



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Förderrichtlinie NUE

Anlage 3: Satzung NUE 2007

I. Bearbeitung der Förderanträge

- Kurzfristige Beantwortung aller eingehenden Anfragen potentieller Antragsteller mit ausführlichen Informationen zum Antrags- und Vergabeverfahren sowie ggf. einer Antragsberatung,
- Versendung standardisierter Antragsunterlagen,
- Hilfestellung bei der Erstellung von Förderanträgen bei Projektträgern, die keine Erfahrung mit entsprechenden Anträgen und Entscheidungsverfahren haben,
- fachliche Beratung zur Projektoptimierung,
- zeitnahe Bearbeitung aller eingehenden Förderanträge:
 - Aufnahme sämtlicher relevanten Antragsdaten in die EDV,
 - Prüfung des Antragstellers in Hinblick auf den Sitz und die Gemeinnützigkeit, einen zeitnahen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid sowie die Zeichnungsberechtigungen,
 - Prüfung der Seriosität und Leistungsfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Antragstellers, z.B. anhand von Vereinssatzung, Jahresabschlüssen und Tätigkeitsberichten,
 - Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit, z.B. Kosten- und Finanzierungsplan,
 - Nachforderung fehlender Unterlagen oder Detaillierungen,
 - Überprüfung der Notwendigkeit behördlicher Genehmigungen sowie der Bestandskraft vorgelegter Genehmigungen,
 - Plausibilitätskontrolle des gesamten Vorhabens,
 - Prüfung des Kostenplanes,
 - fachliche Prüfung der geplanten Projekte im Hinblick auf die Übereinstimmung mit der Schwerpunktsetzung,
 - Einholung fachlicher Stellungnahmen zum beantragten Projekt gemäß fachlichem Erfordernis / Vorgaben des Vergaberates,
 - Abstimmung mit weiteren Fördereinrichtungen.

II. Gremienbetreuung

- Erstellung einer Zusammenfassung inkl. einer detaillierten Projektbeschreibung, einer fachlichen Stellungnahme sowie eines Beschlußvorschlags mit ggf. erforderlichen Vorschlägen für Auflagen für alle entscheidungsreifen Förderanträge,

- Aufstellung der Tagesordnung, Einladung zu den Sitzungen des Vergaberates, Vorstandes und Stiftungsrates in Absprache mit der/dem Vorsitzenden,
- Zusammenstellen aller entscheidungsrelevanten Antragsunterlagen einschl. der Beschlußvorlage, Kopieren und Versenden an die Mitglieder des Vergaberates,
- qualifizierte Beratung des Vergaberates während der Sitzungen,
- zeitnahe Protokollierung der Sitzungen des Vergaberates,
- Herbeiführung von Einzelentscheidungen im Umlaufverfahren,
- regelmäßige Berichte über
 - Bewilligungen,
 - Antragslage,
 - zur Vergabe bereitstehender Mittel,
- Umsetzung der Entscheidungen des Vergaberates einschließlich der Verfolgung aller hiermit verbundenen Rechtsangelegenheiten,
- Transparenz und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit jederzeitiger und kurzfristiger Verfügbarkeit sämtlicher Akten und Kontenbelege zu Beratungs- und Prüfzwecken.

III. Zuwendungsentscheidung

Der Vergaberat entscheidet über die Fördermittel.

IV. Zuwendungsmittelungen / Auszahlungen / Ordnungsgemäße Mittelverwendung

- Sofortige Erstellung von Zuwendungsmittelungen,
- Erstellung und Versendung von Ablehnungsmittelungen,
- im Einzelfall telefonische Begründung und Beratung,
- Versendung der Zuwendungsbescheide einschließlich der erforderlichen Zuwendungsbestimmungen und Hinweise zum Auszahlungsverfahren,
- Erstellung eines Hinweisblattes zum erforderlichen Abschlussbericht,
- Auszahlung der Zuwendungen auf der Grundlage der Förderrichtlinie sowie unter Beachtung der geltenden Bestimmungen,
- Prüfung der Verwendungsnachweise sowie Erstellung eines Prüfungsvermerkes,
- Überwachung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendungen sowie
- konsequente Verfolgung von Rückforderungsansprüchen bei bestimmungswidriger Mittelverwendung.

V. Bewirtschaftung der Fördermittel

- Die Buchhaltung und Kontenführung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.
- Der Jahresabschluß wird im zweiten Quartal des folgenden Jahres vorgelegt.
- Die Kontenführung erfolgt nach dem Vier-Augen-/Zwei-Unterschriften-Prinzip.

VI. Berichterstattung und Verwendungsnachweis

- Die Senatskanzlei erhält kontinuierlich vollumfänglich Kenntnis der beantragten, bewilligten und abgelehnten Projekte sowie zum Abschluss der Maßnahme einen umfassenden Verwendungsnachweis:
 - Übersicht über die bewilligten Fördermittel,
 - inhaltliche Beschreibung aller geförderten Vorhaben,
 - Rückerstattung ggf. nicht bewilligter Fördermittel.



Anlage 2

Norddeutsche Stiftung für Umwelt und Entwicklung

Förderrichtlinie für Hamburg

Beschluss des Vergaberats Hamburg vom 9. Mai 2000

Präambel

„Die Menschheit steht an einem entscheidenden Punkt ihrer Geschichte. Wir erleben eine zunehmende Ungleichheit zwischen den Völkern, eine immer größere Armut, immer mehr Hunger, Krankheit und Analphabetentum sowie eine fortschreitende Schädigung der Ökosysteme, von denen unser Wohl abhängt. Durch eine Vereinigung von Umwelt- und Entwicklungsinteressen und ihre stärkere Beachtung kann es uns jedoch gelingen, die Deckung der Grundbedürfnisse, die Verbesserung des Lebensstandards aller Menschen, einen größeren Schutz und eine bessere Bewirtschaftung der Ökosysteme und eine gesicherte, gedeihlichere Zukunft zu gewährleisten. Das vermag keine Nation allein zu erreichen, während es uns gemeinsam gelingen kann: in einer globalen Partnerschaft, die auf eine nachhaltige Entwicklung gerichtet ist.“

Dieser Satz aus der Präambel der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro drückt das Anliegen der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung aus und ist den Förderrichtlinien als Leitsatz vorangestellt.

1. Der Förderzweck

Die Norddeutsche Stiftung für Umwelt und Entwicklung verwendet Zuwendungen Dritter, Lottereerträge sowie Erträge des Stiftungsvermögens für die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie der Entwicklungszusammenarbeit.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Nach dieser Richtlinie werden gefördert: Projekte und Maßnahmen

- des Natur- und Umweltschutzes,
- der Förderung der Entwicklungshilfe,
- der Bildung in den Bereichen
 - des Natur- und Umweltschutzes,
 - der entwicklungspolitischen und interkulturellen Arbeit,

wie sie auch die Agenda 21 der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro vorsieht.

2.2 Projekte und Maßnahmen beinhalten insbesondere:

- planerische Vorbereitung,
- die eigentliche Durchführung und Realisierung des Projektes insoweit, als damit die notwendigen Sach-, Investitions- und Personalkosten aufwendungen verbunden sind,
- Verwaltungskosten bis zu 10% der Gesamtkosten,
- vorbereitende und begleitende Öffentlichkeitsarbeit,
- initiiierende bzw. begleitende Monitoringaufgaben,
- die konzeptionelle Begleitung,
- die begleitende und nachfolgende Erfolgskontrolle,
- die Dokumentation der Ergebnisse.

2.3 Ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen, zu deren Durchführung eine Rechtspflicht besteht (z.B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen),
- Projekte, die die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht ausreichend berücksichtigen,
- die institutionelle Förderung von Einrichtungen,
- selbständige Fachgutachten, Untersuchungen und Studien etc. ohne unmittelbaren Projektbezug,
- laufende Kosten nach Projektabschluss,
- überwiegend der Selbstdarstellung von Organisationen dienende Projekte.

2.4 Die antragstellenden Organisationen sollten sich um eine mediengerechte Darstellung der geförderten Projekte bemühen, um auch auf diesem Wege – im Sinne der Agenda 21 - die Stiftungszwecke zu unterstützen.

3. Antragsberechtigung

- 3.1 Zuwendungsanträge sind zulässig, wenn der mit ihnen verfolgte Zweck als gemeinnützig anerkannt ist.
- 3.2 Antragsberechtigt sind steuerbegünstigte Körperschaften (Vereine und Stiftungen) sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes.
- 3.3 Die Zweckerträge werden mit regionalem Bezug zum Land Hamburg verwendet. Für entwicklungspolitische Projekte ist dieser Bezug gegeben, wenn sie von Hamburg aus initiiert, begleitet oder betreut werden.

4. Grundsätze der Mittelvergabe

- 4.1 Berücksichtigungswürdige Kriterien für die Verwendung der Mittel sind insbesondere:
 - Förderung des Engagements im Natur- und Umweltschutz sowie der Eine-Welt-Arbeit,
 - Integration ökologischer, ökonomischer und sozialer Aspekte,
 - Berücksichtigung von Beteiligungs- und Dialogelementen innerhalb des Projektes,
 - nachhaltige Wirksamkeit und Praxisnähe,
 - Beispielcharakter, Leitbildfunktion,
 - sichtbare Ergebnisse,
 - innovativer Charakter,
 - Breitenwirkung und Bürgernähe,
 - kurz- bis mittelfristig erreichbarer Projektabschluss,
 - die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen und Arbeitslosen im Rahmen des Projektes.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Mit nicht rückzahlbaren Zuwendungen werden einzelne Projekte gefördert, deren Laufzeit in der Regel 36 Monate nicht überschreitet.
- 5.2 Eine Anschlußförderung des gleichen Projektes ist nur einmal möglich. Sie wird auf maximal zwei Jahre begrenzt.
- 5.3 Eine Zuwendung wird regelmäßig als Festbetragsfinanzierung gewährt; sie kann im Einzelfall als Anteilsfinanzierung vorgesehen werden.
- 5.4 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist die Eigenbeteiligung der antragstellenden Organisationen in Höhe von mindestens 15 % der Gesamtkosten. Die Eigenbeteiligung kann auch durch unbare Eigenleistungen ehrenamtlich Tätiger bis zu einer Höhe von 70 % der Eigenbeteiligung erbracht werden.
- 5.5 Etwaige Drittmittel sind in Anspruch zu nehmen. Sie sind nicht als Eigenmittel anzurechnen. Die Vollfinanzierung eines Projektes ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 5.6 Eine gewährte Zuwendung verfällt, wenn mit dem Projekt nicht innerhalb von 12 Monaten ab der Bewilligung begonnen worden ist.

6. Verfahren

- 6.1 Förderungsanfragen sind schriftlich an die Norddeutsche Stiftung für Umwelt und Entwicklung zu richten. Der Förderantrag ist von einer für die antragstellende Organisation zeichnungsberechtigten Person zu unterzeichnen.
- 6.2 Sobald der Antrag vollständig vorliegt, erfolgt eine Prüfung. Bei Entscheidungsreife wird der Antrag an die zuständigen Stiftungsgremien weitergeleitet.
- 6.3 Nach Vorliegen eines Beschlusses der jeweiligen Entscheidungsgremien erhält die antragstellende Organisation eine Benachrichtigung.
- 6.4 Empfängt eine Organisation eine Projektförderung, hat sie die zweckentsprechende Mittelverwendung gegenüber der Stiftung nachzuweisen. Dies geschieht durch einen Sach- und einen Finanzbericht, der durch rechtsverbindliche Unterschrift die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel im Sinne der Zuwendungsbewilligung bestätigt. Originalbelege sind nur auf Anforderung der Stiftung vorzulegen. Gegebenenfalls kann eine Prüfung vor Ort erfolgen.
- 6.5 Abgelehnte Anträge dürfen grundsätzlich nicht erneut gestellt werden.

7. Die Förderung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

8. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.



Neufassung der

Satzung der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung

Präambel

„Die Menschheit steht an einem entscheidenden Punkt ihrer Geschichte. Wir erleben eine zunehmende Ungleichheit zwischen Völkern und innerhalb von Völkern, eine immer größere Armut, immer mehr Hunger, Krankheit und Analphabetentum sowie eine fortschreitende Schädigung der Ökosysteme, von denen unser Wohlergehen abhängt. Durch eine Vereinigung von Umwelt- und Entwicklungsinteressen und ihre stärkere Beachtung kann es uns jedoch gelingen, die Deckung der Grundbedürfnisse, die Verbesserung des Lebensstandards aller Menschen, einen größeren Schutz und eine bessere Bewirtschaftung der Ökosysteme und eine gesicherte, gedeihlichere Zukunft zu gewährleisten. Das vermag keine Nation allein zu erreichen, während es uns gemeinsam gelingen kann: in einer globalen Partnerschaft, die auf eine nachhaltige Entwicklung gerichtet ist.“

In diesem Satz aus der Präambel der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro drückt sich für die Stifterinnen und Stifter das Anliegen aus, das sie mit der Errichtung einer Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung verfolgen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Norddeutsche Stiftung für Umwelt und Entwicklung. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung
 - des Natur- und Umweltschutzes,
 - der Entwicklungshilfe,
 - der Bildung in den Bereichen
 - des Natur- und Umweltschutzes
 - sowie der entwicklungspolitischen und interkulturellen Arbeit,wie es auch die Agenda 21 der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro vorsieht, in den norddeutschen Ländern. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften.
- (2) Zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet die Stiftung die Erträge des Stiftungsvermögens, Zuwendungen aus Lotterierträgen und die dazu bestimmten Zuwendungen und Spenden Dritter.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet werden.

- (4) Die Vergabe der Mittel richtet sich analog zu den Förderrichtlinien nach der Qualität der Projekte. Eine gleichgewichtige Förderung der Bereiche Umwelt und Entwicklung, wie sie auch die Agenda 21 vorsieht, soll angestrebt werden, sofern die Förderrichtlinien für einzelne Länder keine anderen Regelungen vorsehen.
- (5) Die Zweckerträge werden mit regionalem Bezug zu dem norddeutschen Land verwendet, für das sie der Stiftung zufließen. Für entwicklungspolitische Projekte ist dieser Bezug gegeben, wenn sie von dem jeweiligen norddeutschen Land aus initiiert, begleitet oder betreut werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht nicht.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist bei ihrer Gründung mit einem Vermögen von 100.000 DM ausgestattet, das von umwelt- und entwicklungspolitischen Verbänden je zur Hälfte aufgebracht wird.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) Dritter erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich dem Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen die Erträge des Vermögens, Lotterierträge und sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträgnisse ganz oder teilweise einer Rücklage gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung zuführen.

§ 4 Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten und mit den Zielen der Stiftung, wie sie in der Präambel niedergelegt sind, vereinbar sind.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - die Vergaberäte der norddeutschen Länder
 - der Vorstand
 - der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sitzungsgelder dürfen nicht gezahlt werden. Angemessene Auslagen werden erstattet.
- (3) Alle Mitglieder der Organe werden für die jeweilige Amtsperiode gewählt, neue Mitglieder werden nur für die Restlaufzeit ernannt oder gewählt.

§ 6 Vergaberäte

- (1) Die Stiftung kann für jedes Bundesland einen Vergaberat bilden. Die Bestimmungen für die Vergaberäte werden nach dem Beitritt weiterer norddeutscher Länder jeweils durch Änderung der Satzung festgelegt.

- (2) Jeder Vergaberat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Eine Wiederwahl ist zulässig. Stellvertretende Mitglieder der Vergaberäte können nicht zum/zur Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden. Der oder die Vorsitzende und der/die erste Stellvertreter/in sind gleichzeitig Mitglieder im Vorstand der Stiftung.
- (3) Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder der Vergaberäte die Geschäfte bis zur Neubesetzung fort.
- (4) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretenden Vorsitzende/n bereiten die Entscheidungen des jeweiligen Vergaberates vor.
- (5) Die Sitzungen der Vergaberäte werden nach Bedarf von der/dem Vorsitzenden einberufen und geleitet, wobei mindestens eine Sitzung im Kalenderhalbjahr durchgeführt werden soll. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des jeweiligen Vergaberates oder der Stiftungsrat dies beantragen.
- (6) Die Vergaberäte fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Vergaberates dem widerspricht. Die Beschlüsse der Vergaberäte werden in Niederschriften festgehalten.
- (7) Veränderungen innerhalb der Vergaberäte werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vergaberatsänderungen sind beizufügen.

§ 6 a Zusammensetzung des Vergaberates Hamburg

- (1) Der Vergaberat für das Bundesland Hamburg besteht aus 13 Personen.
- (2) Mitglieder sind für die Dauer von drei Jahren:
 - drei Mitglieder der Hamburgischen Bürgerschaft, die von ihr gewählt werden,
 - je ein/e Vertreter/in von Senatskanzlei und Umweltbehörde, der/die von den Behörden benannt wird,
 - ein/e Vertreter/in des NDR, der/die vom Sender benannt wird,
 - drei Vertreter/innen von Umweltverbänden, die von der Arbeitsgemeinschaft § 29 BNatSchG benannt werden,
 - drei Vertreter/innen des Eine Welt Netzwerkes Hamburg, die von ihm benannt werden,
 - ein/e Vertreter/in des Zukunftsrates Hamburg, der/die von ihm benannt wird.
- (3) Der Vergaberat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

§ 6 b Zusammensetzung des Vergaberates Mecklenburg-Vorpommern

- (1) Der Vergaberat für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern besteht aus elf stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Mitglieder für die Dauer von drei Jahren sind:
 - zwei Mitglieder, die von dem/den für Umwelt und Entwicklung zuständigen Ministerium/Ministerien benannt werden,
 - ein Mitglied, das vom Landtag benannt wird,
 - drei Mitglieder, die von den gem. BNatSchG anerkannten Verbänden sowie dem WWF benannt werden,
 - ein Mitglied, das von den Fördervereinen der Großschutzgebiete benannt wird,
 - ein Mitglied, das von den Kirchen benannt wird,
 - zwei Mitglieder, die vom Eine-Welt-Landesnetzwerk benannt werden,

- ein Mitglied, das vom DGB und der IG BAU benannt wird,
 - ein/e Vertreter/in des NDR als Mitglied ohne Stimmrecht in beratender Funktion.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied kann von der vorschlagenden Institution ein ständiger Vertreter oder eine ständige Vertreterin benannt werden, der oder die das Stimmrecht im Vertretungsfall ausübt.
- (4) Der Vergaberat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 6 c Zusammensetzung des Vergaberates Schleswig-Holstein

- (1) Der Vergaberat für das Bundesland Schleswig-Holstein besteht aus:
- acht Mitgliedern auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Umwelt- und Entwicklungsverbände, die sich wie folgt zusammensetzt: Drei Vertreter/innen des Landesnaturschutzverbandes Schleswig-Holstein, je ein/e Vertreter/in des BUND-Landesverbandes Schleswig-Holstein, des WWF-Projektbüros Wattenmeer, des Naturschutzbund-Landesverbandes Schleswig-Holstein, des Bildungswerks Anderes Lernen, des Bündnisses Entwicklungspolitischer Initiativen, der Evangelischen und der Katholischen Kirche,
 - je einer/m Abgeordneten des SSW und der anderen im Schleswig-Holsteinischen Landtag vertretenen Fraktionen,
 - je einem Mitglied auf Vorschlag der für Entwicklungszusammenarbeit sowie für Umwelt- und Naturschutz zuständigen Landesministerien,
 - einer/m Vertreter/in des NDR als Mitglied ohne Stimmrecht in beratender Funktion.
- (2) Die Mitglieder sind für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied kann von der vorschlagenden Institution ein ständiger Vertreter oder eine ständige Vertreterin benannt werden, der oder die das Stimmrecht im Vertretungsfall ausübt.
- (4) Der Vergaberat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 6 d Zusammensetzung des Vergaberates Bremen

- (1) Der Vergaberat für das Bundesland Bremen besteht aus elf stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Mitglieder für die Dauer von drei Jahren sind:
- zwei Mitglieder die von der Bremischen Bürgerschaft, aus den für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit zuständigen Deputationen oder Ausschüssen benannt werden,
 - ein Mitglied, das von den für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit zuständigen Senatsressorts benannt wird,
 - ein Mitglied, das vom NABU Bremen benannt wird,
 - ein Mitglied, das vom BUND Bremen benannt wird,
 - ein Mitglied, das vom ADFC (Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club) Bremen benannt wird,
 - ein Mitglied, das vom Bremer entwicklungspolitischen Netzwerk (BeN) benannt wird,
 - ein Mitglied, das vom Bremer Informationszentrum für Menschenrechte und Entwicklung (BIZ) benannt wird,
 - ein Mitglied, das von der bremischen evangelischen und der katholischen Kirche benannt wird,
 - ein Mitglied, das von der Bremer Toto und Lotto GmbH benannt wird,
 - ein Mitglied, das von der Arbeitnehmerkammer Bremen benannt wird,
 - ein/e Vertreter/in von Radio Bremen als Mitglied ohne Stimmrecht in beratender Funktion.

- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied kann von der vorschlagenden Institution ein ständiger Vertreter oder eine ständige Vertreterin benannt werden, der oder die das Stimmrecht im Vertretungsfall ausübt.
- (4) Der Vergaberat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Aufgaben der Vergaberäte

- (1) Die Vergaberäte entscheiden eigenständig über die der Stiftung für das jeweilige Land zufließenden Lotterierträge und die für das jeweilige Land zufließenden sonstigen Zuwendungen Dritter.
- (2) Die Vergaberäte erlassen die Förderrichtlinien und können Förderschwerpunkte definieren. Sie können Empfehlungen für die öffentliche Darstellung einzelner von der Stiftung geförderter Projekte geben.
- (3) Die Vergaberäte geben sich eine Geschäftsordnung. Sie können die Entscheidungskompetenz für die Vergabe von Fördermitteln bis zu einer festzulegenden Förderhöhe an die/den jeweilige/n Vorsitzende/n und Stellvertretende/n Vorsitzende/n delegieren.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht zunächst aus zwei Mitgliedern. Er wird von der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vergaberates des Landes Hamburg gebildet. Bei einer Ausdehnung auf andere norddeutsche Länder erweitert sich der Vorstand nach der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Vergaberates um dessen Vorsitzende/n und erste/en Stellvertreter/in.
- (2) Die Mitglieder wählen den/die Vorsitzende/n und mindestens eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n des Vorstandes aus ihrer Mitte für einen Zeitraum von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
- (3) Der oder die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, ein und leitet die Sitzungen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, für die Wahrnehmung der Stiftungsaufgaben hauptamtliche Kräfte zu bestellen und bzw. oder Dritte zu beauftragen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass der oder die Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind. Er ist Vorstand im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er erstellt und beschließt
 - den jährlichen Haushaltsplan
 - die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Jahresabschluss), sowie deren Vorlage an den Stiftungsrat.
- (3) Der Vorstand verwaltet die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht einem bestimmten Land gewidmeten Zuwendungen Dritter und entscheidet über deren Verwendung.
- (4) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von dem oder der Vorsitzenden zu unterschreiben sind. Abwesende Mitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

- (5) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, solange kein Mitglied des Vorstandes dem widerspricht.
- (6) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärung und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsveränderungen sind beizufügen.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zehn Personen, wobei eine angemessene Repräsentanz der einzelnen norddeutschen Länder angestrebt wird.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden von der Stifternversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit tritt die Stifternversammlung zusammen und wählt erneut. Die Wiederwahl ist zulässig. In der Stifternversammlung ist jede/r Stifter/in und jede/r Zustifter/in mit einer Stimme stimmberechtigt.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (4) Der Stiftungsrat wird von seiner oder seinem Vorsitzenden und auf Verlangen des Vorstandes oder eines Vergaberates, mindestens aber jährlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates ohne Stimmrecht teil.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die §§ 13, 14 bleiben davon unberührt.
- (6) Der Stiftungsrat hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben sind. Abwesende Mitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (7) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, solange kein Mitglied des Stiftungsrates dem widerspricht.
- (8) Die Mitglieder der Vergaberäte können an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (9) Veränderungen innerhalb des Stiftungsrates werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Stiftungsratsergänzungen sind beizufügen.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät den Vorstand und die Vergaberäte bei der Erfüllung der Aufgaben der Stiftung und kann Empfehlungen für Schwerpunkte der Förderung geben.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt aufgrund des Jahresabschlusses über die Entlastung des Vorstandes und der Vergaberäte.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Stiftungsrat beschließt über etwaige Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 14 Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke entscheidet der Stiftungsrat über das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Es ist im Sinne dieser Satzung unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zuzuführen.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden

§ 15 Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

Satzung in der Fassung vom 19.06.2002 mit den Änderungen vom 26. Juni 2007

Genehmigt am 13. Juli 2007 von der Justizbehörde Hamburg